

§. 92.

Bei Feststellung des Thatbestandes ist nach den, diesem Gesetzbuch unter Litt. B. beigefügten Bestimmungen zu verfahren.

§. 93.

1) **Thatbericht.** Der Feststellung des Thatbestandes muß ein vollständiger Thatbericht (species facti) vorangehen, welcher in der Regel von dem nächsten mit der Disziplinar-Strafgewalt über den Angeschuldigten versehenen Vorgesetzten anzufertigen ist.

§. 94.

2) **Hausfuchungen.** Hausfuchungen dürfen von den Militärgerichten nur in Militärbauwerken oder in Wohnungen von Militärpersonen vorgenommen werden.

Gegen Personen einer anderen Gerichtsbarkeit darf die Hausfuchung nur durch das kompetente Gericht oder durch die Polizei erfolgen.

§. 95.

3) **Zuziehung Sachverständiger.** Als Sachverständige und Tagatoren sollen vorzugsweise Militärpersonen, insofern sie dazu geeignet sind, nach vorher erfolgter Verteidigung zugezogen werden.

a) in Allgemeinen.

§. 96.

b) **ber Dolmetscher.** Zu Dolmetschern sind nur solche Militärpersonen zu wählen, die als zuverlässig bekannt sind, und die Sprache des zu Vernehmenden geläufig sprechen und, wo möglich, auch schreiben. Der Bestellung zum Dolmetscher muß jedesmal die Verteidigung vorangehen.

§. 97.

c) **ber Aerzte.** In Fällen, wo es der Zuziehung von Aerzten oder der Einholung ärztlicher Gutachten bedarf, ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, statt des Physikus ein Regiments-, Bataillons- oder Stabsarzt, und statt des gerichtlichen Wundarztes ein Kompagnie- oder Eskadron-Chirurg, der die wundärztlichen Staatsprüfungen bestanden hat, zuzuziehen.

Anmerkung: Die Kompagnie- (Eskadron-) Chirurgen heißen jetzt: Militair-Unterärzte.

§. 98.

4) **Suspension vom Dienst.** Wird in Folge des gerichtlichen Verfahrens die Suspension des Angeschuldigten vom Dienst nothwendig, so hat der Gerichtsherr solche zu verfügen.

§. 99.

5) **Verhaftung.** Ob der Angeschuldigte zu verhaften sei, oder dessen Verhaftung fortbauern solle,